



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinden

062 299 22 19 | [info@kaenerkinden.ch](mailto:info@kaenerkinden.ch) | [www.kaenerkinden.ch](http://www.kaenerkinden.ch)

---

## **Reglement über die Organisation der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Känerkinden**

vom 30. November 2020

---

## **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Känerkinden**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Känerkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

#### **§ 2 Organe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. kann bei Bedarf externe Fachpersonen oder Fachstellen beiziehen;
- d. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- e. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

#### **§ 3 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

#### **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

#### **§ 5 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

### **B. Sozialhilfebehörde**

#### **§ 6 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

<sup>3</sup> Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

## § 7 Aktenauflage

<sup>1</sup> Die Sitzungsakten werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung den Behördenmitgliedern verteilt.

## § 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfe kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

## § 9 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügung und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügung und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## § 10 Sitzungsprotokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung wird mindestens 3 Tage vor der Sitzung verteilt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

## § 11 Schriftstücke

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium oder vom Aktuariat zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder vom Aktuariat zu unterzeichnen.

## § 12 Buchhaltung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

## C. Schlussbestimmung

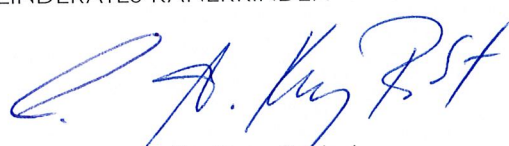
### § 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2021 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES KÄNERKINDEN



Adrian Ammann  
Gemeindepräsident



Anita Kunz Probst  
Gemeindeverwalterin

